

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 195/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der keramischen und Glas-Industrie,
Riemenschneiderstraße 2, 97072 Würzburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. März 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e
und K r u s c h i n s k y beschlossen :

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 29. April 2005 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass die Zulassungsgründe schlüssig dargetan werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Diesen Anforderungen an die Begründung hat der Beschwerdeführer, der die Begründung seiner Beschwerde auf die Zulassungsgründe einer grundsätzlichen Bedeutung und des Vorliegens von Verfahrensmängeln stützt, nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat. In der Beschwerdebegründung muss nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden. Dazu ist zunächst darzutun, welcher bestimmten abstrakten Rechtsfrage in dem Rechtsstreit grundsätzliche Bedeutung beigemessen wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die begehrte Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (Krasney/Udsching, aaO, RdNr 181). Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Es muss eine klärungsbedürftige Rechtsfrage aufgeworfen sein, welche bisher revisionsgerichtlich noch nicht - ausreichend - geklärt ist (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17). Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (vgl Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 65 und 66; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 116 ff). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 3 Zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Sache trägt der Kläger vor, das LSG habe festgestellt, dass der Entzug seiner vorläufigen Rente nicht gemäß § 62 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) gerechtfertigt sei und dass auch eine Aufhebung gemäß § 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) nicht in Betracht komme; es sei äußerst fragwürdig und unter Berücksichtigung von Rechtsprechung und Literatur von grundsätzlicher Bedeutung, dass das LSG "dann aber auf dem Wege der Umdeutung gemäß § 43 Abs 1 SGB X zu einer Rechtmäßigkeit des Bescheides vom 22.06.1998 als Aufhebung der Rentengewährung gemäß § 45 Abs. 1 SGB X" gelange. Zu der Frage einer Umdeutung eines Bescheides gemäß § 62 SGB VII in einen Bescheid gemäß § 45 Abs 1 SGB X liege bislang offensichtlich keine Recht-



sprechung vor bzw sei nicht veröffentlicht. Von besonderem Interesse sei insbesondere die Frage, "ob die gebundene Entscheidung gemäß § 62 SGB VII dem Grunde nach in eine Ermessensentscheidung gemäß § 45 SGB X umgedeutet werden" könne.

- 4 Damit wirft der Kläger indes keine hinreichend klar formulierte klärungsbedürftige Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf. Zunächst mangelt es an einer Klarstellung, ob es sich hier um eine Umdeutung durch die Verwaltung nach § 43 SGB X oder um eine richterliche Umdeutung handeln soll. Des weiteren ist nicht dargetan, inwiefern die Frage der Zulässigkeit der Umdeutung einer gebundenen Entscheidung in eine Ermessensentscheidung angesichts der klaren Regelung in § 43 Abs 3 SGB X klärungsbedürftig sein soll. Nicht dargetan ist sodann, inwiefern es sich bei einer Entscheidung gemäß § 62 SGB VII, die als "Soll-Vorschrift", also als Mussvorschrift mit Ausnahme für atypische Fälle, formuliert ist, um eine gebundene Entscheidung handeln soll und nicht zB um eine "intendierte Ermessensentscheidung" (vgl BVerwGE 72, 1, 6) und inwiefern eine Entscheidung nach § 45 SGB X im Falle einer Ermessensreduzierung auf Null, die nach den berufsgerichtlichen Feststellungen gegeben ist, eine Ermessensentscheidung iS des § 43 Abs 3 SGB X darstellen soll (s dazu Wiesner in von Wulffen, SGB X, 5. Aufl, § 43 RdNr 10).
- 5 Mit der Frage, "ob die von dem LSG NRW dem Kläger unterstellte Nichtangabe der in dem Verfahren auf Anerkennung einer Schwerbehinderung beklagten Beschwerden, namentlich solcher psychischer Beschwerden, deren Nichtvorliegen der gerichtliche Sachverständige Dr. T. in den SchB-Verfahren festgestellt hat, ein betrügerisches Verhalten im Sinne der vorzitierten Rechtsprechung bedeutet", wird ebenfalls keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufgeworfen, sondern die Frage nach der Rechtsanwendung im Einzelfall gestellt. Dies gilt auch für die Fragen, "unter welchen Umständen im Sinne der vorzitierten Rechtsprechung ein betrügerisches Verhalten anzunehmen ist" und "in wie weit die zu dem Bescheid gemäß § 62 SGB VII stattgefundene Anhörung des Klägers in eine Anhörung zu der Aufhebung der Rentengewährung gemäß § 45 SGB X umgedeutet werden kann."
- 6 Auch soweit der Kläger die Beschwerde auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln stützt, kann dies hier nicht zur Zulassung der Revision führen. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur dann gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 7 Wie sich aus dem Zusammenhang des Beschwerdevorbringens ergibt, rügt der Kläger in erster Linie eine Verletzung seines durch § 62 SGG gewährleisteten Anspruchs auf rechtliches Gehör.





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 Diese sieht er zum einen darin, dass das LSG erst in der abschließenden mündlichen Verhandlung am 29. April 2005 erstmals die Möglichkeit einer Umdeutung des auf § 62 SGB VII gestützten Bescheides über die Entziehung der vorläufigen Rente in einen Rücknahmebescheid nach § 45 SGB X ins Gespräch gebracht habe und die Beteiligten sich angesichts der Komplexität der Materie in der Kürze der Zeit auf diesen neuen rechtlichen Gesichtspunkt nicht hätten einstellen können. Mit diesen Ausführungen ist der behauptete Mangel nicht im Sinne des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG "bezeichnet". Denn der Kläger hat nicht dargetan, was er bzw sein Prozessbevollmächtigter, dessen Verhalten er sich zurechnen lassen muss, unternommen hat, um das rechtliche Gehör im Berufungsverfahren zu erlangen, etwa durch Beantragung einer Vertagung und Einräumung einer Frist zur Stellungnahme. Dass das LSG ihn daran gehindert hätte, hat er nicht behauptet. Ein Vertagungsantrag ist auch nicht protokolliert.
- 9 Eine den Anspruch auf Gehör verletzende Überraschungsentscheidung soll des weiteren darin liegen, dass das Berufungsgericht eine Reduzierung des dem Versicherungsträger in § 45 Abs 1 SGB X eingeräumten Rücknahmeermessens auf Null angenommen und dies mit einer Täuschung der im Verwaltungsverfahren gehörten Gutachter durch Verschweigen von Vorerkrankungen begründet habe. In diesem Zusammenhang rügt der Kläger auch eine Verletzung von Hinweispflichten und einen Verstoß gegen die Sachaufklärungspflicht des Gerichts, weil dieses die näheren Umstände der Begutachtungen nicht ermittelt habe. Einen dahingehenden Beweisantrag, so sinngemäß sein Vorbringen, habe er nicht stellen können, weil ihm die Erwägungen des LSG zur Relevanz der genannten Umstände mangels eines entsprechenden Hinweises nicht bekannt gewesen seien.
- 10 Auch mit diesen Ausführungen ist eine Gehörsverletzung nicht schlüssig dargetan. Sie käme nur in Betracht, wenn die vom Berufungsgericht für eine Ermessensreduzierung angeführten rechtlichen und tatsächlichen Gesichtspunkte zuvor im gesamten Verfahren einschließlich der mündlichen Verhandlung keine Rolle gespielt hätten und die Beteiligten damit erstmals in der schriftlichen Urteilsbegründung konfrontiert worden wären. Da das LSG nach den eigenen Angaben des Klägers die Möglichkeit einer Umdeutung des angegriffenen Bescheides in der mündlichen Verhandlung mit den Beteiligten besprochen hat, kann davon jedoch ohne nähere Kenntnis des Inhalts dieser Erörterungen und der vom Gericht erteilten Hinweise nicht ausgegangen werden. In der Beschwerdebegründung hätte deshalb der Gang der mündlichen Verhandlung im Einzelnen dargestellt und aufgezeigt werden müssen, welche für das spätere Urteil erheblichen Aspekte dort besprochen worden sind und welche nicht. Nur dann ließe sich beurteilen, ob für den Kläger trotz der rechtlichen Hinweise des Berufungsgerichts keine Möglichkeit bestanden hat, sich - ggf nach Stellung eines Vertagungsantrags - auf die veränderte Sach- und Rechtslage einzustellen.



- 11 Soweit unabhängig von der Rüge einer Verletzung des rechtlichen Gehörs in der Beschwerdebegründung Verstöße gegen den Amtsermittlungsgrundsatz (§ 103 SGG) und gegen die prozessuale Fürsorgepflicht des Gerichts (§ 106 SGG) als eigenständige Zulassungsgründe geltend gemacht werden, fehlt es ebenfalls an einer schlüssigen Darlegung. Eine Verletzung des § 103 SGG kann nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nur zur Zulassung der Revision führen, wenn sie in der ungerechtfertigten Nichtbefolgung eines Beweisantrages besteht. Einen Beweisantrag hat der Kläger aber nicht gestellt, wie er selbst einräumt. Sein Vortrag, dies beruhe auf Unkenntnis der vom Gericht als bedeutsam angesehenen Fakten, ist unter dem zuvor erörterten Gesichtspunkt des rechtlichen Gehörs zu würdigen, vermag aber an den gesetzlichen Voraussetzungen einer zulässigen Sachaufklärungsrüge nichts zu ändern. Was die Verletzung von Hinweispflichten nach § 106 SGG angeht, handelt es sich um einen Unterfall des rechtlichen Gehörs. Insoweit reicht das Beschwerdevorbringen, wie dargelegt, für eine abschließende Bewertung nicht aus.
- 12 Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

